



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

Appenzell, 5. Dezember 2019

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. September 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie kann die Vorlage nicht unterstützen. Sie fordert eine grundsätzliche Überarbeitung der Vorlage dahingehend, dass das Finanzierungsmodell des Alkoholzehntels zum Tragen kommt, wie dies bereits vorgängig von den Kantonen gewünscht wurde.

Die Detailbemerkungen im beiliegenden Fragebogen gelten nur alternativ für den Fall, dass unserem primären Anliegen nicht Folge geleistet wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- revisiontpfv@bad.admin.ch
- gever@bag.admin.ch
- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@mobi.ch)

**Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Appenzell I.Rh.

Abkürzung der Firma / Organisation : Kt. AI

Adresse : Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Kontaktperson : Mathias Cajochen

Telefon : 071 788 93 11

E-Mail : info@gsd.ai.ch

Datum : 3. Dezember 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: revisiontpfv@bag.admin.ch, gever@bag.admin.ch

**Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19**

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)	
<p>Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)</p>	<p>Allgemeine Bemerkungen</p>
<p>Kt. AI</p>	<p>Bei der Umsetzung der Nationalen Strategie Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD-Strategie) kommt den Kantonen eine bedeutende Rolle zu. Sie sind für die Entwicklung und Umsetzung kantonaler Programme zuständig - unter anderem in den Bereichen Ernährung, Bewegung, psychische Gesundheit und Tabakprävention. Entscheidend für die Konzeption und Umsetzung von kantonalen Programmen ist unseres Erachtens ein niederschwelliger Zugang zu finanziellen Mitteln, damit die Gelder in Präventionsaktivitäten vor Ort investiert werden können und nicht in administrative Hintergrundarbeiten (Konzeptarbeiten, Gesuchstellung, etc.) fließen. Zudem ist für die Kantone ein gewisser Gestaltungsspielraum zur Verwendung der Mittel von grosser Bedeutung.</p> <p>Die vorliegende Verordnung und das darin enthaltene Modell zur Finanzierung der kantonalen Programme ist ziemlich weit weg von den vorgängig formulierten Vorschlägen der Kantone. Die Kantone haben sich Ende 2018 deutlich für ein alternatives Finanzierungsmodell, namentlich das Modell des Alkoholzehntels, ausgesprochen. Der Kanton Appenzell I.Rh. spricht sich nach wie vor für dieses Finanzierungsmodell aus und lehnt die nun zur Diskussion stehende Vorlage daher ab, respektive wünscht sich eine grundlegende Überarbeitung dieser Vorlage. Wir bevorzugen das Finanzierungsmodell des Alkoholzehntels, da es mit geringem administrativen Aufwand verbunden ist und den grösseren Gestaltungsspielraum zur Verwendung der Mittel in den Kantonen vorsieht. Ebenso wird mit dem vorliegenden Vorschlag die Chance verpasst, sich entsprechend dem Anspruch der NCD-Strategie anderen Finanzgebern und ihren Vorgaben und Abläufen anzunähern.</p> <p>Sollte der Bund sich aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse gegen eine Totalüberarbeitung dieser Vorlage entscheiden, unterstützen wir alternativ die Haltung der GDK, gemäss welcher die Vorlage nur unter den folgenden Voraussetzungen unterstützt wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erstellung der konkreten Vorgaben und Formulare zur Antragsstellung und Berichterstattung erfolgt unter Einbezug des Generalsekretariats der GDK, der VBGF und der KKBS, um der geforderten Niederschwelligkeit gerecht zu werden. 2. Auf die Einschränkung, dass Kantone, welche Pauschalbeiträge erhalten, Kostenbeiträge nur für Präventionsmassnahmen ausserhalb ihres Tabakpräventionsprogramms erhalten, wird verzichtet. 3. Es werden 30% der jährlichen Einnahmen für die Unterstützung der Kantone in der Tabakprävention vorgesehen. 4. Es wird durch eine Verfahrens Anpassung sichergestellt, dass in jedem Fall der gesamte Betrag an die Kantone ausgeschüttet wird und die Erhöhung der einzelnen Kantonsbeiträge nicht auf maximal 20% beschränkt wird. 5. Es werden die beantragten Änderungen betreffend Verhältnisprävention (Art. 2), Aufgaben der Geschäftsstelle (Art. 4) und Gesuche (Art. 6) berücksichtigt. 6. Eine Übergangsbestimmung stellt sicher, dass den Kantonen rückwirkend auf den 1. Januar 2020 Pauschalbeiträge gewährt werden.

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kt. AI	Art. 2, Abs. 2	<p>Der Begriff «präventionsunterstützende Rahmenbedingungen» ist nicht selbsterklärend und wird erst aufgrund des erläuternden Berichts klar. Damit verständlich wird, dass keine Massnahmen zur Verhältnisprävention (z.B. rauchfreie Bahnhofsareale) gemeint sind, wird eine andere Formulierung vorgeschlagen.</p> <p>Der Aspekt der Verhältnisprävention sollte - unter anderem entsprechend der WHO-Tabakkonvention - zusätzlich explizit aufgeführt werden. Die Verhältnisprävention wird zwar gemäss dem erläuternden Bericht zum Teil unter den Buchstaben a. und b. (Schutz vor Passivrauchen) subsumiert. Verhältnisprävention kann aber auch darauf abzielen, dass der Zugang respektive die Möglichkeiten zum Tabakkonsum erschwert und eingeschränkt sind und somit auch eine Reduktion bei den Tabakkonsumierenden bewirken. Dies sollte ebenfalls ein Tabakpräventionsziel sein, da sich dies auch positiv auf die Verhinderung des Einstiegs und die Förderung des Ausstiegs auswirken kann.</p>	<p>f. die Schaffung von Rahmenbedingungen, welche die Tabakpräventionsarbeit unterstützen.</p> <p><i>Neuer Buchstabe:</i> Die Begünstigung von gesundheitsförderlichen Rahmenbedingungen, welche den Tabakkonsum vermindern.</p>
Kt. AI	Art. 4	<p>Aus unserer Sicht kommen der Geschäftsstelle weitere Aufgaben zu, wenn es um die Begleitung von kantonalen Programmen und national initiierten Präventionsmassnahmen geht. Die Förderung ihres Austauschs und ihrer Weiterentwicklung ist von Bedeutung. Zudem hat die Geschäftsstelle die zusätzliche Aufgabe, die Kantone, Anbieter sowie Schlüsselpersonen in geeigneter Form einzubeziehen (z.B. wenn es um die Planung neuer nationaler Präventionsmassnahmen geht).</p>	<p><i>Neuer Buchstabe:</i> Sie fördert den Austausch und Einbezug von Kantonen, Fachorganisationen und Akteuren aus der Praxis.</p>
Kt. AI	Art. 5, Abs. 4	<p>Diese Einschränkung kann dazu führen, dass Kantone ausserhalb ihrer kantonalen Programme zusätzliche Massnahmen planen und durchführen, um mehr finanzielle Mittel zu erhalten. Dies schwächt die kantonalen Programme, erschwert die Nutzung von Synergien und erhöht den Koordinationsaufwand. Aus diesen Überlegungen fordern wir, dass dieser Absatz ersatzlos gestrichen wird.</p>	<p>Art. 5 Abs. 4 streichen</p>
Kt. AI	Art. 6, neuer Absatz	<p>Im Rahmen der NCD-Strategie wird eine Harmonisierung der Gesuchsverfahren von TPF, Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz und Bundesamt für Gesundheit (insbesondere bezüglich Alkoholzehntel) angestrebt. Entsprechend ist als erster Absatz in Art. 6 aufzuführen, dass die Gesuchsmodalitäten in Absprache mit den erwähnten Finanzgebern festzulegen sind.</p>	<p>Neuer Absatz an erster Stelle: Die Vorgaben für die Gesuche werden in Absprache mit dem Bundesamt für Gesundheit (Alkoholzehntel) und der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz festgelegt, sodass eine Harmonisierung der Gesuchsverfahren sichergestellt werden kann.</p>

**Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19**

Kt. AI	Art. 6, Abs. 2	Der unter dem Buchstaben f. verlangte Nachweis der Sicherstellung der Finanzierung der Präventionsmassnahme sollte aus einem detaillierten Budget hervorgehen. Entsprechend ist dieser Hinweis doppelt. Zur Vereinfachung und Reduktion des administrativen Aufwands können die Buchstaben e und f zusammengefasst werden	e. ein detailliertes Budget, aus dem die Eigenleistung und die Finanzierung der Präventionsmassnahme hervorgehen.
Kt. AI	Art. 10	Präzisierung zu der Ausrichtung der kantonalen Programme gemäss dem erläuternden Bericht.	«Pauschalbeiträge werden Kantonen ausgerichtet, die über ein kantonales Tabakpräventionsprogramm oder ein substanzübergreifendes Programm mit konkreten Massnahmen der Tabakprävention verfügen, das den Grundsätzen entspricht, die in einer nationalen Strategie im Bereich der Tabakprävention festgelegt sind».
Kt. AI	Art. 12, Abs. 3	Problematisch ist, dass die jährlichen Beiträge pro Kalenderjahr neu festgelegt werden. Zwar ist dies aufgrund der schwankenden Steuereinnahmen nachvollziehbar. Da die Pauschalbeiträge aber auch von der Anzahl positiv beurteilter kantonalen Gesuche abhängig sind und bis zu 20% ausmachen können (für den Kanton Zürich wäre dies ein Unterschied von Fr. 50'000.--), sind die Planungsmöglichkeiten der Kantone beeinträchtigt. Entsprechend ist von dieser Beschränkung abzusehen, damit sich die Kantone auf den bewilligten Pauschalbeitrag für die gesamte Dauer ihres kantonalen Programms verlassen können.	Der Zusatz bei Art. 12, Abs. 3, dass die Höhe des Beitrags jährlich festgelegt wird, ist zu streichen.
Kt. AI	Anhang zu Art. 13	Grundsätzlich sind die Pauschalbeiträge und das vorgeschlagene Finanzierungsmodell mit einem Sockelbeitrag von Fr. 30'000.-- zu begrüssen. Dies ermöglicht auch kleineren Kantonen, ein kantonales Programm zu initiieren, hemmt aber den Anreiz, interkantonal zusammenzuarbeiten. Der Vorstand der GDK hat sich bereits im Vorfeld dafür eingesetzt, dass die für die Kantone vorgesehenen finanziellen Mittel auf die engagierten Kantone verteilt werden und nicht im Fonds bleiben, falls nicht alle Kantone ein Gesuch zur Unterstützung eines kantonalen Programms einreichen. Beim gegenwärtig vorgesehenen Finanzierungsmodell sollen die Pauschalbeiträge für die aktiven Kantone um maximal 20% erhöht werden. Entsprechend stellt sich nach wie vor die Frage, was mit allfälligen übrigen Geldern geschieht. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Erhöhung der Pauschalbeiträge bei maximal 20% festgelegt werden soll.	Die zur Verfügung stehenden Fondsmittel sind vollständig auf die bewilligungsfähigen eingereichten Programme zu verteilen, auch wenn nicht alle Kantone ein Unterstützungsgesuch einreichen. (Art. 13, Anhang TPFV, Punkt 3)

**Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19**

Kt. AI	Art. 22	Der Vorstand der GDK hat sich bereits im Januar 2019 dafür ausgesprochen, dass 30% statt der vorgesehenen 15% der jährlichen Einnahmen für die Unterstützung der Kantone in der Tabakprävention vorgesehen werden sollen. Einerseits kann so der zentralen Bedeutung der Kantone Rechnung getragen werden. Andererseits ist dieser höhere Anteil wichtig, wenn an der Regelung festgehalten wird, dass die Kantone nur Kostenbeiträge für einzelne Präventionsmassnahmen ausserhalb ihres kantonalen Programms erhalten und unklar bleibt, wie nationale Präventionsmassnahmen festgelegt und in die kantonalen Programme integriert werden können. Ansonsten bedeuten die neuen Regelungen, dass die Kantone weniger finanzielle Mittel für die Tabakprävention zur Verfügung haben und sich somit weniger für diesen wichtigen Präventionsbereich engagieren können.	Es sind 30% der jährlichen Einnahmen des TPF für die Unterstützung der kantonalen Programme in der Tabakprävention vorzusehen.
Kt. AI	neu	Übergangsbestimmungen Es fehlt eine Regelung, wie die Finanzierung der kantonalen Programme ab dem Jahr 2020 erfolgt.	Der Tabakpräventionsfonds gewährt finanzielle Leistungen an die Kantone gemäss Art. 8 rückwirkend auf den 1. Januar 2020, wenn diese einen Antrag bis zum 30. Juni 2020 stellen.

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung